

# Verordnung über die Zuteilung von Organen zur Transplantation (Organzuteilungsverordnung)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Organzuteilungsverordnung vom 16. März 2007<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 19* Zuteilung nach Punktesystem

<sup>1</sup> Lebern sind in zweiter Priorität Patientinnen und Patienten zuzuteilen, deren Leben ohne Transplantation nicht unmittelbar bedroht ist.

<sup>2</sup> Das EDI regelt die Prioritäten der Zuteilung. Es berücksichtigt dabei:

- a. den Grad der Dringlichkeit einer Transplantation innerhalb der nächsten drei Monate;
- b. die Möglichkeit einer Leberteiltransplantation insbesondere für junge Patientinnen und Patienten;
- c. den Umstand, dass bestimmte Patientinnen und Patienten wegen ihrer Blutgruppe mit sehr langen Wartezeiten rechnen müssen;
- d. den Grad der Übereinstimmung des Alters der spendenden und der empfangenden Person.

<sup>3</sup> Es kann die Kriterien nach Absatz 2 präzisieren und mit Punkten gewichten.

### II

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga  
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>1</sup> SR 810.212.4